



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Swen Knöchel (DIE LINKE)

### **Finanzschwache Kommunen und kommunaler Straßenbau 2014**

Kleine Anfrage - KA 6/8832

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Die Gemeinden und Landkreise erhalten zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur nach § 16 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) eine Investitionspauschale. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG wurde für das Haushaltsjahr 2014 diesen Zuweisungen 5 Millionen € vorab entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen**

##### **Vorbemerkung:**

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen gem. § 16 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden die Zuweisungen finanzschwachen Kommunen gewährt, die Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) erhalten, aufgrund ihrer finanziellen Situation jedoch nicht in der Lage sind, den verbleibenden Eigenanteil aufzubringen, so dass die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist und der Wegfall der Förderung nach dem EntflechtG droht. Als finanzschwach gilt eine Kommune, wenn sie ihren Haushalt im Jahr der Antragstellung nicht ausgleichen kann und sich in der Haushaltskonsolidierung befindet.

Die Mittel nach § 16 Abs. 2 FAG dienen ausschließlich zur Kofinanzierung der Finanzhilfen aus Bundesmitteln nach § 3 Abs. 1 EntflechtG. Sie sind dem Grunde und der Höhe nach streng abhängig vom darüber erlassenen Bescheid des Landesverwaltungsamtes. Verringert oder erhöht sich die dort bewilligte Summe, verringert oder erhöht sich automatisch die Zuwendung nach § 16 Abs. 2 FAG entsprechend.

(Ausgegeben am 13.07.2015)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat auf seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 das Zweite Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (GVBl. LSA 26/2014) beschlossen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit der Gesetzesänderung wurde der bisherige § 16 Abs. 2 FAG gestrichen und damit die Eigenanteilsfinanzierung für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

1. **Wie stellte sich im Jahr 2014 das Verhältnis hinsichtlich der beantragten und bewilligten Mittel der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG bereitgestellten Mittel insgesamt und jeweils in den elf Landkreisen dar?**

Kommune	beantragte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2014	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2014	Verhältnis in %
<b>Gesamt</b>	<b>6.989.065,00 €</b>	<b>5.424.188,24 €</b>	<b>77,61</b>
LK Anhalt-Bitterfeld	759.055,81 €	632.173,41 €	83,28
LK Börde	21.716,95 €	33.988,87 €	156,51
Burgenlandkreis	188.684,48 €	93.151,93 €	49,37
LK Harz	961.018,22 €	938.408,12 €	97,65
LK Jerichower Land	650.910,52 €	157.963,61 €	24,27
LK Mansfeld-Südharz	142.257,30 €	135.293,90 €	95,11
LK Saalekreis	462.316,00 €	141.900,46 €	30,69
Salzlandkreis	933.090,67 €	864.530,94 €	92,65
LK Stendal	544.172,83 €	424.425,24 €	77,99
LK Wittenberg	458.192,74 €	253.120,61 €	55,24

2. **Sind die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG für 2014 bereitgestellten Mittel vollständig an finanzschwache Kommunen abgeflossen? Wenn nein, wie hoch war der Betrag, der nicht abgeflossen ist?**

Die nach § 16 Abs. 2 FAG bereitgestellten Mittel in Höhe von 5 Millionen € für das Haushaltsjahr 2014 flossen vollständig an finanzschwache Kommunen ab.

3. **In welcher Höhe gab es 2014 Rückzahlungen von welcher Kommune, weil Mittel im Haushaltsjahr 2013 nicht in Anspruch genommen werden konnten?**

Die Aufstellung enthält Rückzahlungen aufgrund nicht in Anspruch genommeener Mittel sowie Rückforderung aufgrund der erfolgten Verwendungsnachweisprüfung.

<b>Kommune</b>	<b>Rückzahlungen in Euro</b>
Stadt Dessau-Roßlau	10.937,30
Stadt Halle (Saale)	208,60
Altmarkkreis Salzwedel	1.542,63
Stadt Kalbe (Milde)	11.387,62
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	114.571,87
Gemeinde Muldestausee	3.806,78
Stadt Köthen (Anhalt)	5.852,41
Landkreis Börde	5.390,34
Burgenlandkreis	19.257,33
Stadt Teuchern	10.023,21
Stadt Bad Bibra	5.962,31
Landkreis Harz	95.322,17
Stadt Quedlinburg	3.986,94
Stadt Halberstadt	4.245,70
Landkreis Jerichower Land	65.675,65
Stadt Burg	15.218,85
Landkreis Mansfeld-Südharz	1.461,41
Saalekreis	5.990,92
Salzlandkreis	44.451,59
Stadt Hecklingen	2.145,80
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	924,18
Landkreis Stendal	13.699,60
Hansestadt Havelberg	4.622,61
Landkreis Wittenberg	6.669,41
Lutherstadt Wittenberg	1.574,69
Stadt Gräfenhainichen	749,90
Stadt Kemberg	8.537,53

**4. Gegenüber welcher Kommune ergaben sich 2014 Zinsforderungen in welcher Höhe wegen nicht fristgerechter Verwendung der Mittel?**

Bei den Zinsen handelt es sich ausschließlich um Forderungen aus der Verwendungsnachweisprüfung, die auf der Förderung aus unterschiedlichen Haushaltsjahren beruhen.

<b>Kommune</b>	<b>Zinsen in Euro</b>
Stadt Dessau-Roßlau	8.854,36
Altmarkkreis Salzwedel	394,32
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	1.534,03
Stadt Wanzleben-Börde	437,56
Burgenlandkreis	2.148,61
Stadt Weißenfels	319,53
Stadt Hohenmölsen	30,47
Stadt Teuchern	166,48

Stadt Bad Bibra	155,50
Stadt Laucha an der Unstrut	31,83
Landkreis Jerichower Land	12.720,33
Stadt Jerichow	91,22
Lutherstadt Eisleben	498,29
Saalekreis	5.323,91
Salzlandkreis	713,83
Stadt Schönebeck (Elbe)	672,75
Landkreis Stendal	569,68
Landkreis Wittenberg	1.528,33
Lutherstadt Wittenberg	209,06

**5. Gegenüber welcher Kommune ergaben sich 2014 Zinsforderungen in welcher Höhe wegen zweckentfremdeter Verwendung der Mittel?**

Zinsforderungen aufgrund zweckentfremdeter Verwendung der Mittel wurden nicht erhoben.